

Wer muss Schadensersatz leisten, wenn im Stop-and-Go-Verkehr der auf eine Autobahn Auffahrende mit einem auf der Autobahn fahrenden Lkw kollidiert? – Anmerkung zu Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm (OLG Hamm) vom 19.05.2020, I – 9 U 23/20

I.

Wer auf eine Autobahn auffahren will, muss dem sich bereits auf der Autobahn befindenden Verkehr die Vorfahrt lassen. Die Entscheidung des OLG Hamm unterstreicht, dass dies auch dann gilt, wenn auf der Autobahn Stop-and-Go-Verkehr herrscht.

II.

Der Kläger wechselte von dem Beschleunigungsstreifen einer Autobahn auf den rechten Fahrstreifen dieser Autobahn. Dabei kollidierte er mit dem auf der rechten Fahrspur fahrenden Lkw des Beklagten. Die vom Kläger erhobene Schadensersatzklage ist erstinstanzlich abgewiesen worden. Gegen den Kläger spreche schon der Anscheinsbeweis, dass er beim Auffahren auf die Autobahn nicht die erforderliche Sorgfalt angewendet habe. Außerdem habe sich durch die Beweisaufnahme ergeben, dass er versucht habe in eine Lücke auf der rechten Fahrspur einzufahren, die für sein Fahrzeug zu klein gewesen sei. Das OLG Hamm hat diese Entscheidung bestätigt.

III.

1.

Kommt es zu einem Verkehrsunfall ist die erste Frage, ob der Unfall für einen der Unfallbeteiligten unabwendbar war. Dies ist aber nur der Fall, wenn auch ein Idealfahrer den Unfall nicht hätte vermeiden können. Im Regelfall ist daher die zweite Frage, welcher der Unfallbeteiligten welchen Verschuldensanteil trägt. Die Rechtsprechung hat für eine Reihe von Verkehrssituationen sogenannte Anscheinsbeweise gebildet. Dabei geht die Rechtsprechung davon aus, dass bei einem typischen Geschehensablauf davon ausgegangen werden kann, dass einer der Unfallbeteiligten seine Sorgfaltspflichten verletzt hat und er daher die Alleinschuld an dem Unfall trage.

Beispiel:

1. Bei einem Auffahrunfall wird davon ausgegangen, dass dieser typischerweise verursacht wurde, weil das aufgefahrne Fahrzeug nicht den notwendigen Sicherheitsabstand eingehalten hat.
2. Bei einem Spurwechsel wird davon ausgegangen, dass der Spurwechselnde nicht aufgepaßt hat.

2.

Nach der Straßenverkehrsordnung hat der sich bereits auf der Autobahn befindliche Verkehr Vorrang gegenüber den Fahrzeugen, die über den Beschleunigungsstreifen auf die Autobahn auffahren wollen (§ 18 Abs. 3 StVO). Die StVO sieht keine Ausnahme vor, d.h. die sich auf dem Beschleunigungsstreifen befindlichen Fahrzeuge müssen auch dann warten, wenn auf der Autobahn Stop-and-Go-Verkehr herrscht. Daher gilt auch in dieser Konstellation der Anscheinsbeweis, dass ein Unfall in einer solchen Situation von dem Auffahrenden verursacht wurde.

IV.

Kommt es zum Verkehrsunfall müssen die Verschuldensanteile der Unfallbeteiligten bestimmt werden. In bestimmten Verkehrssituationen, zum Beispiel dem auffahren vom Beschleunigungsstreifen auf die Autobahn, gelten Anscheinsbeweise welche die Alleinschuld einen der Unfallbeteiligten zuweisen. Ob im Einzelfall ein Anscheinsbeweis eingreift und diese gegebenenfalls

entkräftet werden kann bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.